

Mitteilung über Grabräumung (nach Ablauf der Ruhefrist)

R-774-2

Antrag auf Grabräumung (vor Ablauf der Ruhefrist)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

An die Friedhofsverwaltung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Ebersberger Straße 11
36129 Gersfeld (Rhön)-Hettenhausen

Nutzungsberechtigte/r

Name, Vorname	
Anschrift	Telefon

Grabstätte

	Name, Vorname des/der Verstorbenen	Geburtsdatum	Sterbedatum	Grab-Nr.	Ende der Ruhefrist
1.					
2.					
3.					
4.					

Bei vorzeitiger Räumung von Gräbern mit einem erworbenen Nutzungsrecht von 40 Jahren wird zur Feststellung der Gebühren die derzeit gültige Ruhefrist von 30 Jahren berücksichtigt.

Räumung

<input type="checkbox"/> Die Grabstätte wird von dem/der Nutzungsberechtigten selbst geräumt. Der zuständige Friedhofspfleger prüft im Nachgang die ordnungsgemäße Räumung, insbesondere der Fundamente (vgl. § 16 Abs. 8,9 FO und § 7 FGO).
<input type="checkbox"/> Mit der Räumung der Grabstätte wird folgende Firma/Person beauftragt: _____

Den umseitigen Auszug aus der Friedhofsordnung bzw. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Hettenhausen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda habe ich zur Kenntnis genommen. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Räumung der Grabstätte entsprechend der Friedhofsordnung erfolgt. Anfallende Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung sind mir in Rechnung zu stellen. Mein Nutzungsrecht gilt nach ordnungsgemäßer Räumung der Grabstätte als aufgegeben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten)

Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung

- Gegen die Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann **sofort** vorgenommen werden.
- Gegen die Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann **nach Vorlage des unterschriebenen obigen Antrags** vorgenommen werden.
- Gegen die vorzeitige Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann **sofort** vorgenommen werden.
- Gegen die vorzeitige Räumung der oben bezeichneten Grabstätte bestehen keine Einwände. Die Räumung kann **nach Eingang der fälligen Gebühren** entsprechend der beigefügten Rechnung vorgenommen werden.
- Die Räumung der oben bezeichneten Grabstätte kann **nicht genehmigt** werden.
Begründung:

Hettenhausen, _____
(Datum)

(Unterschrift und Stempel der Friedhofsverwaltung)

**Auszug
aus der Friedhofsordnung**
für den Friedhof in Hettenhausen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda
vom 19. November 2024

**§ 10
Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 12
Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

14. Die Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist kann von dem/der Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung formal beantragt werden. Für die laufende Pflege der abgeräumten Grabfläche wird bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 10) eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung entsprechend Abs. 7 erhoben.

Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des/der Verstorbenen wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung für die verbleibende Ruhefrist durch eine geeignete Kennzeichnung ausgewiesen, die den Namen, das Geburts- und Sterbejahr enthält. Die nach der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 3 FGO) anfallenden Gebühren dafür trägt der/die Nutzungsberechtigte bzw. der/die Antragsteller/in.

Die Kosten der Grabräumung werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

**§ 16
Die Grabzeichen**

8. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind sämtliche Fundamente zu entfernen, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

9. Nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig beseitigte Fundamente werden gegen eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 2 FGO) von der Friedhofsverwaltung entfernt.

10. Kommt es durch Arbeiten an Grabstätten zu Beschädigungen der Wege, Anlagen oder benachbarten Grabstätten, sind diese vom Verursacher umgehend und fachkundig zu beheben. Bereits bestehende Schäden an Wegen, Anlagen oder benachbarten Grabstätten sind vor Ausführung von Arbeiten unmittelbar der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

**§ 21
Alte Rechte**

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

**§ 22
Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

**Auszug
aus der Friedhofsgebührenordnung**
für den Friedhof in Hettenhausen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda
vom 19. November 2024

**§ 2
Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Räumung von Grabstätten**

1. Die Kosten für die Räumung und Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei Räumungsfreigabe, sofern das Abräumen nicht durch die Angehörigen selbst geschieht (entsprechend § 16 Abs. 8 FO), werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80,00 € durch die Friedhofsverwaltung erhoben.

2. Gebühr für die nachträgliche Entfernung von Fundamenten durch die Friedhofsverwaltung (entsprechend § 16 Abs. 9 FO) 600,00 €

3. Räumung vor Ablauf der Ruhefrist (entsprechend § 12 Abs. 14 FO)

- a) Für die verbleibende Ruhefrist wird für die Kennzeichnung der Grabstätte eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben.
- b) Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist geräumten Erdreihengrabstätte wird eine jährliche Gebühr von 20,00 €, für die Pflege der vorzeitig geräumten Urnenreihengrabstätte eine jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.